

**Benutzungsordnung
für die Erddeponie „Selchental“
vom 14.01.2020**

Aufgrund von § 10 der Satzung der Stadt Pfullingen über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LABfG) sowie der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 14.01.2020 folgende Benutzungsordnungen für die Erddeponie „Selchental“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der Landkreis Reutlingen als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft nach dem Landesabfallgesetz – LABfG – hat mit Vereinbarung vom 26.10.90/28.12.90 die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt im Gemeindegebiet der Stadt Pfullingen nach §6 Abs. 2 Nr. 5 LABfG auf die Stadt Pfullingen übertragen.

Ebenso sind die Ergänzungen vom 07.02.1985 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfallverwertung Tübingen/Reutlingen (ZAV) und der Stadt Pfullingen vom 25.10.1984 betriebsbestimmende Regelungen dieser Benutzungsordnung.

Aufgrund der Satzung vom 14.01.2020 – in ihrer jeweils geltenden Fassung – über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt betreibt die Stadt die Erddeponie Selchental als Abfallentsorgungsanlage, deren nähere Benutzung in dieser Benutzungsordnung geregelt ist.

(2) Auf der Erddeponie darf nur Bodenaushub abgelagert werden, Bauschutt kann auf der Grundlage der abfallrechtlichen Entscheidung des Umweltschutzamtes Reutlingen vom 09. August 2017 verwertet werden. Hierzu ist bedarfsgerecht zu planen.

Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen mit bis zu 10% mineralischen Fremdstoffen ohne nichtmineralische und solche Beimengen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen (auch Boden-Bauschuttgemische > 10% Bauschutt) ohne nichtmineralische Fremd- und Störstoffe und ohne solche Beimengen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist.

Nicht abgelagert werden dürfen pflanzliche Abfälle sowie kontaminierte, chemische oder hausmüllähnliche Abfälle von Um- oder Neubauten bzw. Produktionsprozessen.

Der Einzugsbereich der Abfallentsorgungsanlage „Selchental“ umfasst zunächst das Gemarkungsgebiet der Stadt Pfullingen. Im Zuge der Vereinbarungen mit der ZAV und auf der Grundlage des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Reutlingen in der jeweils geltenden Fassung können Abfälle aus dem Landkreis Reutlingen bzw. aus dem Zuständigkeitsbereich des ZAV angedient werden.

(3) Soweit im Kreisgebiet zur Verwertung von Straßenaufbruch Wiederverwertungsanlagen zur Verfügung stehen, sind diese Abfälle zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Insofern gilt die Abfallsatzung des Landkreises Reutlingen.

§ 2 Erdeponiebereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere für das Erdeponiegebäude und alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.

§ 3 Benutzer

Benutzer sind die satzungsrechtlich zur Benutzung der Entsorgungsanlage Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erdeponie.

§ 4 Aufsicht

Die Benutzer der Deponie haben die Anordnungen der Stadt oder eines von ihr Beauftragten, des Aufsichtspersonals sowie der Bediensteten des für die fachtechnische Überwachung zuständigen Kreisumweltschutzamtes Folge zu leisten.

§ 5 Verkehrswege

Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Betreten des Deponiebereichs ist nur nach Anmeldung bei Aufsichtspersonal und mit dessen Erlaubnis gestattet.

§ 6 Fahrverhalten

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km pro Stunde, auf unbefestigtem Gelände 10 km pro Stunde; sie ist im Übrigen den Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen, weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen angeordnet. Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn keine Personen aufhalten. Die Bestimmungen der UVV sind zu beachten.

§ 7 Zustand der Anlieferfahrzeuge

Die Benutzer der Deponie haben ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen zu versehen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Behälter der Anlieferfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von Abfällen auf dem Weg zur Deponie verhindert wird. Bei Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer vom Schmutz zu reinigen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und die die Zufahrtsstraßen verschmutzen, können vom Aufsichtspersonal zurückgewiesen werden.

§ 8 Abladen

Die Benutzer sind verpflichtet, dem Aufsichtspersonal vor Anlieferung die gem. DepV vorgesehene Deklaration vorzulegen sowie evtl. Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu geben. Bestehen Zweifel darüber, ob angelieferte Abfälle zur Entsorgung zugelassen sind, kann ihre Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solche Abfälle handelt. Die Benutzer dürfen die Abfälle nur an den vom Aufsichtspersonal angewiesenen Plätzen und nur in seiner Gegenwart abladen.

§ 9 Zurücknahmepflicht

Werden Abfälle angeliefert, die von der Annahme ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer des Anlieferers diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug von der Deponie zu entfernen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten.

§ 10 Verbote, Deponieverbot

Das Auslesen, Aufsammeln und Verbrennen von abgelagertem Material ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Pfullingen.

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt Pfullingen durch Aushang vor Ort bekannt gemacht. Ebenso ist dies auf der Web-Seite der Stadt zu erfahren.



§ 12 Haftung

Die Haftung für Schäden, die durch die Deponiebenutzung beim Betreiber oder Anlieferer entstehen, richtet sich nach § 9 der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen.

§ 13 Zwangsmittel und Geldbuße

Für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf dieser Benutzungsverordnung beruhen, ist das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz maßgebend. Die einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften nach dem Abfallgesetz und dem Landesabfallgesetz in der jeweiligen geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 14 Benutzungsgebühren

Die für die Beseitigung von Erdaushub und Abbruchmaterial nach der Abfallsatzung der Stadt Pfullingen fällig werdenden Gebühren sind bei Anlieferung der Abfälle zu entrichten, sofern nicht in besonderen Vereinbarungen eine andere Abfallrechnung vereinbart worden ist. Bei der Anlieferung von Abfällen zu der Erddeponie bemisst sich die Gebühr.

- a) nach dem Gewicht (Gewichtsgebühr), wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Erddeponie ermittelt werden kann,
- b) nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges.

Höhe, Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren für die Erddeponie ergeben sich aus der jeweils gültigen Abfallsatzung der Stadt Pfullingen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Ausgefertigt
Pfullingen, den 20.01.2020


Michael Schrenk
Bürgermeister

